

76. Findet Art. 1473 des rheinischen bürgerlichen Gesetzbuches auch in dem Falle Anwendung, wenn die Ehefrau auf die Gütergemeinschaft verzichtet hat?

II. Civilsenat. Urth. v. 15. April 1887 i. S. B. u. Gen. (Bekl.) w.  
S. u. Gen. (Rl.) Rep. II. 408/86.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat, im Gegensatze zum Oberlandesgerichte, die obige Frage bejaht aus folgenden

Gründen:

„Die Revision rügt in erster Linie Verletzung des Art. 1473 des bürgerlichen Gesetzbuches, weil dieser auf den Fall der Annahme der Gütergemeinschaft beschränkt worden ist. Dieser Angriff mußte auch für begründet erachtet werden. Zunächst kann auf die Stellung des Artikels im Abschnitte „von der Teilung der Gütergemeinschaft nach der Annahme derselben“ ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden; denn das Gesetzbuch ist kein streng systematisch durchgeführtes Werk, und kommt es daher vor, daß in einem Abschnitte enthaltene Bestimmungen entweder gar nicht an diese Stelle passen (z. B. Art. 389 im Abschnitte von der Vormundschaft), oder daß sie auch auf andere Fälle anzuwenden sind (wie z. B. Art. 784 auf Verzichte jeder Art, Art. 875 auf jede Gemeinschaft). Auch der weitere Grund ist nicht durchschlagend, daß nach dem Verzichte nicht mehr von einer Schuld der Gemeinschaft, sondern nur noch von einer persönlichen Schuld des Ehemannes die Rede sein könne, also der Art. 1479 Anwendung finden müsse. Nachdem in den Artt. 1468—1473 die Grundsätze über die Auseinandersetzung zwischen der Gemeinschaft und dem Sondergute der Eheleute aufgestellt sind, wird bezüglich des Ergebnisses dieser Abrechnung,

und zwar sowohl hinsichtlich der „*remplis et récompenses*“, welche sich als Schuld der Gemeinschaft an einem Ehegatten, als auch hinsichtlich der Vergütungen und Entschädigungen, welche sich als Schuld eines Ehegatten an die Gemeinschaft herausgestellt haben, bestimmt, daß sie vom Tage der Auflösung der Gemeinschaft an verzinslich seien. Mit Recht wird hieraus gefolgert, daß es sich um ein mit der Entstehung und Eigenschaft der Forderungen zusammenhängendes Vorrecht handele. Dieser Ursprung und diese Eigenschaft der Forderungen werden aber durch den Verzicht der Ehefrau auf die Gütergemeinschaft nicht aufgehoben. Das Recht der Ehefrau, der Gemeinschaft sich zu entschlagen, ist eine derselben eingeräumte Rechtswohlthat, welche weder durch Nachteile, welche das Gesetz nicht erwähnt, erschwert werden, noch zur Erwerbung weiterer als der vom Gesetze verliehenen Vorteile führen kann. Ein Nachteil für die Ehefrau wäre es aber, wenn sie wegen der Möglichkeit, die Zinsen vom Tage der Auflösung der Gemeinschaft an einzubüßen, die ihr vom Gesetze gestattete Frist zur Entschließung über Annahme oder Verzicht (Artt. 1453 flg.) nicht voll ausnützen könnte, sondern genötigt würde, sich durch sofortigen Verzicht und Einklagung ihrer Ansprüche (Art. 1153) den Zinsenlauf zu sichern. Andererseits müßte man aber, wenn der Verlust des gesetzlichen Zinsanspruches als die Folge des Verzichtes anerkannt würde, auch die Folgerung ziehen, daß die Ehefrau, wenn sie nach der Auseinandersetzung Schuldnerin für Vergütungen geworden ist, durch ihren Verzicht den Zinsenlauf gegen sich selbst bis zur Einklagung hemmen könnte. Würde für entscheidend angesehen werden, daß die verzichtende Ehefrau ihre Ansprüche nicht mehr gegen die Gemeinschaft, sondern gegen den Ehemann als Schuldner zu verfolgen habe, so müßte folgerichtig dem Art. 1473 auch die Anwendung in dem im unmittelbar vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falle versagt werden, wenn die Ehefrau, welche angenommen hat, wegen Unzulänglichkeit des Gemeinschaftsvermögens sich an das persönliche Vermögen des Ehemannes hält. Der Art. 1479 bezieht sich auf persönliche Forderungen der Eheleute gegeneinander, welche aus verschiedenen Gründen schon während der Dauer der Gemeinschaft zustehen können,

vgl. Zachariä, §. 512; Aubry und Rau, §. 512,

kommt also hier nicht in Betracht.

Hiernach verdient die herrschende Lehre, welche auch von Lau-

rent (Bd. 23 Nr. 102 S. 122) mit besonderen Gründen verteidigt wird, den Vorzug und war daher das Urteil wegen Verletzung des Art. 1473 aufzuheben.

Der Beklagten gebühren hiernach die Zinsen für ihre Erfassforderung vom Tage der Auflösung der Gemeinschaft an, wobei jedoch allerdings der Art. 2277 zu berücksichtigen ist,

vgl. Zachariä, §. 774b Anm. 14; Aubry und Rau, §. 774 zu Anm. 19,

dagegen nicht, wie vom Vertreter der Revisionsbeklagten geltend gemacht wird, der Art. 2151 des bürgerlichen Gesetzbuches; denn dieser letztere findet auf die einer Insription nicht bedürftigen Hypotheken keine Anwendung.

Vgl. Zachariä, §. 285 zu Anm. 8."